

Stadt Passau  
-Ordnungsamt-

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;**

Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut

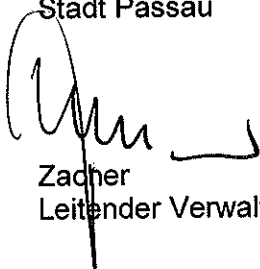
Gemäß § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung erlässt die Stadt Passau folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Der Sperrbezirk, der die Bereiche im Stadtteil Hacklberg (Wörth, Oberstadel, Eck, Unterdietzing, Höflein, Doblhof, Sturmsölden, Wimhof, Grillenöd, Aignerhof, Breinhof), Bereiche in den Stadtteilen Haidenhof (Haidenhof-Nord), Auerbach und teilweise Neustift und Heining umfasste, ist erloschen.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Passau vom 30.06.2017 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Demnach sind ab sofort der unter der Ziffer I benannte Sperrbezirk und die für dieses Gebiet unter der Ziffer II angeordneten Maßnahmen aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten bei der Stadt Passau, Ordnungsamt, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, Zimmer 204, 2. OG zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 15.05.2018

Stadt Passau



Zacher  
Leitender Verwaltungsdirektor

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;**

Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut

Gemäß § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung erlässt die Stadt Passau folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Der Sperrbezirk, der die Bereiche im Stadtteil Hacklberg (Wörth, Oberstadel, Eck, Unterdietzing, Höflein, Doblhof, Sturmsölden, Wimhof, Grillenöd, Aignerhof, Breinhof), Bereiche in den Stadtteilen Haidenhof (Haidenhof-Nord), Auerbach und teilweise Neustift und Heining umfasste, ist erloschen.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Passau vom 30.06.2017 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Demnach sind ab sofort der unter der Ziffer I benannte Sperrbezirk und die für dieses Gebiet unter der Ziffer II angeordneten Maßnahmen aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

**Begründung:**

I.

Aufgrund des am 26.06.2017 amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Passau, Stadtteil Maierhof, wurde ein Sperrbezirk eingerichtet, der die Bereiche im Stadtteil Hacklberg (Wörth, Oberstadel, Eck, Unterdietzing, Höflein, Doblhof, Sturmsölden, Wimhof, Grillenöd, Aignerhof, Breinhof), Bereiche in den Stadtteilen Haidenhof (Haidenhof-Nord), Auerbach und teilweise Neustift und Heining umfasst hat.

Zur Vermeidung der Verbreitung wurden in diesen Bereichen besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Seuche nach § 11 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung angeordnet.

Am 11.05.2018 hat das Landratsamt Passau, Abteilung Veterinärwesen, mitgeteilt, dass die im April und Mai 2018 durchgeführten amtstierärztlichen Untersuchungen aller bekannten Bienenstände im Sperrbezirk keine Hinweise auf das Vorliegen der Amerikanischen Faulbrut ergaben. Somit sind die Schutzmaßnahmen aufzuheben.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Passau zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Tierseuchen-Vollzugsverordnung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

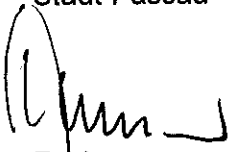
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 390) wurde im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Passau, den 15.05.2018

Stadt Passau



Zacher  
Leitender Verwaltungsdirektor